

## Die Verordnung über die Entlastung der Gerichte.

Die auf das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 gestützten Verordnungen vom 9. September d. J. zur Entlastung der Gerichte tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die Verordnung greift in mehrfacher Beziehung tief in die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ein; sie bringt mit dem Tage ihres Inkrafttretens eine Veränderung in das deutsche Prozeßverfahren, die für die Gerichte und für die Anwälte sowie das rechtsuchende Publikum von gleich großer Bedeutung ist. Die neuen Maßnahmen, die die Verordnung in ihren 31 Paragraphen enthält, enthalten ein Mahnverfahren vor den Landgerichten, ein obligatorisches Mahnverfahren vor den Amtsgerichten, einen obligatorischen Sühneversuch vor den Amtsgerichten sowie Bestimmungen über das Verfahren in geringfügigen Sachen, über den Fortfall der mündlichen Verhandlung, über den Inhalt der Urteile, die Anwendbarkeit des § 505 ZPO. auf das Verfahren vor den Landgerichten und das Armenrecht.

Die Mehrzahl der neuen, für die Dauer des Krieges berechneten Vorschriften wird den ungeteilten Beifall aller beteiligten Kreise finden, da sie in der Tat zu einer Entlastung des Gerichts und damit zu einer Beschleunigung des Prozeßverfahrens beitragen werden. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift (§ 24 der Verordnung), daß die Darstellung des Tatbestandes durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden kann, soweit sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben. Dies hat ferner zu gelten von der Bestimmung, daß künftig ein Landgericht bei Unzuständigkeit nicht mehr durch Urteil die Klage abzuweisen braucht, sondern den Rechtsstreit durch Beschluß an das als zuständig erkannte Gericht verweisen kann. Auch die Festsetzung eines Mindestwertes von 50 M. für die Zulässigkeit der Berufung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird, da die noch weiteren Beschränkungen im Verfahren vor den Kaufmanns- und den Gewerbegerichten zu Klagen kaum Anlaß gegeben haben, keine Bedenken auslösen und die Arbeitslast der Landgerichte nicht unerheblich vermindern. Die Möglichkeit, eine in den Akten durchaus vorbereitete Sache, mit Einverständnis der Anwälte ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung zu bringen, wird jedem Richter und Anwalt, der nicht ein fanatischer Anhänger des mündlichen Verfahrens ist, nur willkommen sein. Würde doch längst, vornehmlich an den Berliner Gerichten, eine große Anzahl von Prozessen mit dem einfachen Wunsch der Prozeßvertreter „nach Lage der Sache“ zu entscheiden, verhandelt.

Die in der letzten Zeit von namhaften Juristen und Volkswirtschaftlern mit besonderem Nachdruck betriebenen und vom Reichstag unterstützten Bestrebungen zur Erweiterung des Sühne- (Güte-) Verfahrens haben zu der Bestimmung (§ 18) geführt, daß in Verfahren vor den Amtsgerichten das Gericht, wenn im Termin beide Parteien erscheinen, vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Sühne versuchen soll. Es kann zweifelhaft sein, ob diese Notwendigkeit des Sühneversuchs durch die Richter gerade eine Entlastung des Gerichts und Beschleunigung des Verfahrens zur Folge haben wird, da derartige Verhandlungen meist sehr zeitraubend sind, und der Richter somit zum Ansehen einer geringeren Anzahl von Terminen auf einen Sitzungstag genötigt sein dürfte; immerhin wird durch diese Bestimmung sicher eine größere Anzahl von Prozessen als bisher ohne Verhandlung und Urteil erledigt werden können, was ohne Zweifel einen volkswirtschaftlichen Gewinn bedeutet.

Die am meisten einschneidende Veränderung ist durch die das Mahnverfahren betreffenden Vorschriften bedingt. Sie haben praktisch die Wirkung, daß fast jeder im Mahnverfahren verfolgbare Anspruch, d. h. jeder Anspruch, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, auch erst im Mahnverfahren verfolgt werden wird. Demnach das Mahnverfahren ausschließende, durch Glaubhaftmachung zu erbringende Beweis, daß der Beklagte den Anspruch bestreitet und sich auf den Prozeß einlassen wird, wird nur in wenigen Fällen möglich sein. Der Erfolg dieser Neuerung wird ausschließlich davon abhängen, in welchem Umfange gegen die Zahlungsbefehle Widerspruch erhoben werden wird. Nach der letzten amtlichen Uebersicht über die Geschäfte bei den preussischen Amtsgerichten gingen im Jahre 1913 bei 2 249 069 Zahlungsbefehlen 560 311 Widersprüche ein. Es ist also in ungefähr 25 v. H. Fällen der Widerspruch erhoben worden. Der Zahl der Widersprüche steht aber nur eine Summe von 911 079 Vollstreckungsbefehlen gegenüber, so daß bei den zur Durchführung gelangten Zahlungsbefehlen bei mehr als einem Drittel der Widerspruch eingelegt worden ist. Nun ist aber in den letzten Jahren bereits die große Mehrzahl aller Ansprüche, bei denen auf einen Erfolg im Wege des Mahnverfahrens gerechnet werden konnte, auch in dieser besonderen Verfahrensart geltend gemacht worden. Es ist also zu erwarten, daß gegen diejenigen Ansprüche, die sonst nicht im Mahnverfahren gerichtlich durchgeführt werden sollten, in weit erheblicherem Maße der Widerspruch eingelegt werden wird, als in anderen Fällen. Jeder Widerspruch hat aber zur Folge, daß das Gericht doppelte Arbeit hat, erst den Erlaß des Zahlungsbefehls, dann die Terminsanberaumung, und daß der Gläubiger Zeit verliert, bei landgerichtlichen Sachen, soweit sie nicht Wechselsachen sind, nicht unter zwei Wochen. Den Vorteil hat nur der Schuldner, der dadurch in die Lage versetzt ist, den Erlaß eines vollstreckbaren Titels hinauszuzögern. Gestalten sich die Verhältnisse nicht erheblich anders, als zu erwarten ist, oder vermögen nicht die Gerichte etwa durch Ablehnung von Stundungsfristen gegen Schuldner, die offenbar nur zum Zweck der Verschleppung Widerspruch erheben, von dessen Einlegung wirksam abzuschrecken, so kann in der Ausdehnung des Mahnverfahrens in der in der Verordnung vom 9. September gewählten Form eine das Gericht entlastende und Beschleunigung des Verfahrens bewirkende Vorschrift nicht erldigt werden.